

**Bundesstadt Bonn
Kassen- und Steueramt
Postfach
53103 Bonn**

Antragsteller/in/Eigentümer/in

Name, Vorname
Anschrift
Telefon

Antrag auf Ermäßigung der Schmutzwassergebühren

■ **Angaben zum Grundstück, für das die Ermäßigung beantragt wird**

GfUEYz<U' gbi a a Yf'	
?UggYbnY]W Yb`Ui h`YmhYa ; fi bXVYg]mUM[UVYbVYgW Y]X'	Aktenzeichen laut letztem Grundbesitzabgabenbescheid

■ **Angaben zum Zählerstand ausschließlich für die jährliche Meldung/Antragstellung**

	Zähler 1	Zähler 2	Zähler 3
Ableседatum			
Zählernummer			
Zählerstand			

■ **Angaben ausschließlich bei Einbau/Austausch des/der Zähler/s**

	Zähler 1	Zähler 2	Zähler 3
Einbau-/Ausbaudatum des Zählers			
Zählernummer			
Zählerstand am Einbau-/Ausbautag			
Zähler geeicht bis			

Die „Erläuterungen zur Gebührenermäßigung für nachweisbar verbrauchte und/oder zurückgehaltene Wassermengen“ sind Bestandteil dieses Formulars (siehe nächste Seite). Von diesen Erläuterungen wurde Kenntnis genommen.

Bei eventuellen Fragen helfen die Mitarbeiterinnen/Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes gerne unter der Rufnummer **0228 - 77 30 03** weiter.

Ich versichere die Richtigkeit der vorgenannten Angaben. Insbesondere wird versichert, dass die gemessenen Wassermengen nicht in die öffentliche Kanalisation abfließen.

Ort, Datum

Unterschrift der Eigentümerin/des Eigentümers

Erläuterungen zur Gebührenermäßigung

Auf Antrag werden die auf dem Grundstück nachweisbar verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen (z.B. Gießwasser) abgezogen.

Der Nachweis der verbrauchten und/oder zurückgehaltenen Wassermengen obliegt den Gebührenpflichtigen und hat über eine auf deren/dessen Kosten eingebaute, ordnungsgemäß funktionierende und geeichte Messeinrichtung (Zwischenzähler) zu erfolgen.

Dabei obliegt der Nachweis über die ordnungsgemäße Funktion der Messeinrichtung dem Gebührenpflichtigen.

Von der Grundstückseigentümerin/Von dem Grundstückseigentümer bzw. einer von ihr/ihm beauftragten Person ist der Stand des Zwischenzählers am Tag des Einbaus und danach jeweils am Tag der Ablesung des Frischwasserzählers (durch den Wasserversorger) abzulesen und **innen 14 Tagen** dem Kassen- und Steueramt schriftlich zu melden.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, innerhalb eines Monats nach Erhalt des Abgabenbescheides, in dem für einen bestimmten Abrechnungszeitraum die Schmutzwassergebühren festgesetzt wurden, den Antrag auf Ermäßigung der Gebühren zu stellen.

Ist auch diese Frist verstrichen, **entfällt** für den abgerechneten Zeitraum die **Gebührenermäßigung**.

Hinweis

Die Mitarbeiterinnen bzw. Mitarbeiter des Kassen- und Steueramtes sind berechtigt, den Zustand des privaten Wasserzählers sowie den Zählerstand auf dem Grundstück zu überprüfen.